



# Satzung

über

**die Erhebung von Verwaltungsgebühren bei  
Benutzung der Bücherei  
der Gemeinde Unterhaching**

## **Daten über Erlass und Rechtswirksamkeit der Satzung**

1.	Gemeinderatsbeschluss vom	15.02.2023
2.	Tag der Bekanntmachung durch Aushang	
3.	Tag des Inkrafttretens	
4.	Geltungsdauer (unbeschränkt/gültig bis)	
5.	Registrierung (Az.)	

**Satzung  
über die Erhebung von Verwaltungsgebühren bei  
Benutzung der Bücherei der Gemeinde Unterhaching**

Die Gemeinde Unterhaching erlässt aufgrund der Art. 1, 2 Abs. 1, 8 Abs. 1 S. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) folgende

**Gebührensatzung**

**§ 1 Benutzung**

- (1) Die Benutzung der gemeindlichen Bücherei vor Ort ist gebührenfrei.
- (2) Die Medienausleihe ist gebührenpflichtig. Die Jahresgebühr für die Ausleihe beträgt 20,00 € (gültig 12 Monate ab Erstausleihe). Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren sind von der Jahresgebühr befreit. Zusätzlich fallen Verwaltungsgebühren für Vorbestellungen, Versäumnisse, die Fernleihe und die Zweitausstellung eines abhanden gekommenen Benutzer:innenausweises an.
- (3) Die Gebühren entstehen nach Ablauf der jeweiligen Leihfrist bzw. mit der Leistung. Sie werden mit dem Entstehen fällig.
- (4) Bezüglich der Verpflichtung zum Schadenersatz gilt § 6 der Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Bücherei.

**§ 2 Vorbestellungen**

Die Gebühr für die Vorbestellung eines Mediums beträgt 1,00 €.

**§ 3 Versäumnisgebühr**

- (1) Wird die Leihfrist (§ 5 der Benutzungssatzung) eines Mediums überschritten, ist unabhängig von einer Rückgabeaufforderung eine Versäumnisgebühr zu entrichten.
- (2) Die Höhe der Versäumnisgebühr beträgt bei Büchern, Zeitschriften und CDs 0,30 € und bei Konsolenspielen und Filmmedien, sowie weiteren Sonderbeständen der Bücherei (Bibliothek der Dinge) 1,50 € pro Öffnungstag und Medieneinheit. Zusätzlich fallen für jede schriftliche Mahnung Gebühren i.H.v. 5,00 € an. Bleibt auch die 2. Mahnung erfolglos, werden die Leihgegenstände zum Neupreis oder Wiederbeschaffungspreis zuzüglich aller Nebenkosten in Rechnung gestellt. Mahngebühren und sonstige Gebühren werden ggf. auf dem Rechtsweg eingezogen.

**§ 4 Zweitausstellung eines Benutzer:innenausweises**

Die Gebühr für die Zweitausstellung eines abhanden gekommenen Benutzer:innenausweises beträgt 5,00 €.

## **§ 5 Fernleihe**

- (1) Für die Bestellung eines Mediums über den Bayerischen Leihverkehr wird eine Gebühr i.H.v. 2,00 € erhoben.
  
- (2) Für die Bestellung eines Mediums über den Bibliotheksverbund im Landkreis München Süd „SüdPool“ (Gemeindebibliotheken Neubiberg, Oberhaching, Ottobrunn, Taufkirchen und Unterhaching) wird eine Gebühr i.H.v. 1,50 € erhoben.

## **§ 6 Internet**

Die Nutzung des Internets an den Terminals ist kostenfrei. Für Ausdrücke wird eine Gebühr i.H.v. 0,20 € für jede DIN A4 Seite schwarz-weiß und 0,80 € für jede DIN A4 Seite farbig erhoben.

## **§ 7 Kopierkosten**

Bei Benutzung des Kopiergerätes werden folgende Gebühren fällig:

Je Kopie DIN A4 schwarz-weiß	0,20 €
Je Kopie DIN A4 farbig	0,80 €
Je Kopie DIN A 3 schwarz-weiß	0,50 €
Je Kopie DIN A 3 farbig	1,00 €

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.03.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren bei Benutzung der Gemeindebücherei vom 01.01.2015 außer Kraft.

Unterhaching, den 15.02.2023

GEMEINDE UNTERHACHING



Wolfgang Panzer

Erster Bürgermeister